

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2011

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags (§ 41 Abs. 1 LBesGBW)	123,48
Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags (§ 41 Abs. 3 LBesGBW)	
für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um	107,95
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	325,95
Anrechnungsbetrag (§ 40 Satz 3 LBesGBW)	56,38